

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen für Auftragnehmer, Kontraktoren am Chemiepark Linz

Abkürzungen im Text: AN = Auftragnehmer, Kontraktor
AG = Auftraggeber

ALLGEMEINES

- Die in Österreich geltenden einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- Der AN (= Auftragnehmer, Kontraktor) ist ein mit Leistungen beauftragtes Unternehmen. AN-Mitarbeiter sind Mitarbeiter des AN und seiner Subkontraktoren.
- Zusätzlich zu den vorliegenden Vorschriften gelten die besonderen anlagenbezogenen Vorschriften und Anweisungen des AG bzw. dessen Beauftragten.
- Die Kontaktstelle für alle Sicherheitsfragen ist der AG (in Form der von ihm namhaft gemachten Person/en).
- Auf Grund der besonderen Gefahren bei Arbeiten in einem Chemiebetrieb sind der AG und die Aufsichtspersonen des AG berechtigt, jedermann bei sicherheitswidrigem Verhalten von der Arbeitsstelle am Chemiepark zu verweisen. Daraus entstehende Folgekosten gehen zu Lasten des AN.
- Die sicherheitstechnische Beaufsichtigung seitens des AG entbindet den AN in keiner Weise von seiner gesetzlichen und/oder vertraglichen Haftpflicht.
- Allfällige Verzögerungen von für den AG zu erbringenden Leistungen durch Nichteinhaltung dieser Regelung oder der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften entbinden den AN nicht von allfällig vereinbarten Leistungsterminen.
- Die Bewachung seines Eigentums ist Aufgabe des AN und seiner Mitarbeiter. Der AG haftet nicht für Schäden durch Diebstahl. Allfällige Diebstähle sollen umgehend dem Tordienst (Tel-Nr. 2249) gemeldet werden.
- Der AN hat von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um Schäden aller Art, insbesondere Personen- oder Sachschäden oder Umweltbeeinträchtigungen, zu vermeiden.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften **Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)**

- Bei größeren Aufträgen ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vom AN eine Begehung des Bau-, Montage- oder Arbeitsplatzes zusammen mit dem Sicherheitsverantwortlichen des AG zu beantragen.
- Im gesamten Chemiepark ist fotografieren grundsätzlich verboten. Begründete Ausnahmen davon erteilt der Verantwortliche des AG.
- Jeder Arbeitsplatz ist ausreichend - auch gegen Verkehrsgefahren - abzusichern und notfalls mit Warnschildern zu versehen. Die Absicherung und Beleuchtung der jeweiligen Bau- bzw. Arbeitsstelle obliegt dem AN.
- Sind mehrere Kontraktoren auf derselben Baustelle beschäftigt, so wird vom AG entsprechend dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz ein weisungsberechtigter Baustellenkoordinator nominiert.
- Die Arbeitszeit wird zwischen AN und AG festgelegt. Der Aufenthalt von Personen des AN (oder in seinen Verantwortungsbereich fallenden Dritten) auf dem Betriebsgelände außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit ist unzulässig.
- Die für Sicherheit verantwortliche zuständige Führungskraft des AN ist dem AG vor Beginn der Arbeiten namentlich bekanntzugeben.
- Baustellen, die sich nicht unmittelbar in einem Anlagenbereich befinden, sind mit einem Informationsschild zu kennzeichnen.
Auf dem Informationsschild ist die ausführende Firma mit Ansprechpartner und Telefonnummer, sowie die beauftragende Firma mit Ansprechperson und Telefonnummer zu vermerken.
Zusätzlich ist die voraussichtliche Dauer der Baustelle anzugeben.

SICHERHEITSPASS und SICHERHEITSBELEHRUNG

Jeder AN muss für jeden am Chemiepark Linz tätigen AN-Mitarbeiter einen Chemiepark Linz-Sicherheitspass auf seinen Namen ausstellen bzw. wird dieser im Zuge der Sicherheitsbelehrung beim Tordienst durch den Tordienst ausgestellt. Der Sicherheitspass bleibt das geistige Eigentum der ausgebenden Standortfirma. Die Beschäftigung von Mitarbeitern, die keine gültige Belehrung (allgemein oder speziell) nachweisen können, ist verboten. Die Entfernung von Mitarbeitern, die keinen gültigen Sicherheitspass vorweisen können, erfolgt auf Kosten des AN. Jeder AN-Mitarbeiter muss bei Aufenthalt am Chemiepark Linz seinen Sicherheitspass ständig bei sich tragen und auf Verlangen der Verantwortlichen der Chemieparkunternehmen oder des Tordienstes vorweisen.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Der Sicherheitspass enthält grundlegende Angaben zum allgemeinen Sicherheitssystem am Chemiepark Linz sowie Aufzeichnungen über allgemeine und spezielle Unterweisungen. Jeder AN-Mitarbeiter muss 1x jährlich eine Unterweisung über die allgemeinen Sicherheitsregeln für den Chemiepark Linz erhalten und die Kenntnisnahme durch Unterschrift im Sicherheitspass bestätigen. Dies gilt auch für spezielle Sicherheitsbelehrungen über die Gefahren einzelner Anlagen (Unterweisungsintervall legt in diesem Fall der Belehrende fest). Informationen darüber, durch wen die jeweilige Unterweisung erfolgt, erhält der AN vom AG. Bei sicherheitswidrigem Verhalten eines AN-Mitarbeiters sind die Verantwortlichen der Chemieparkunternehmen jederzeit berechtigt, Verweise oder Nachschulungen zu erteilen und dies im Sicherheitspass zu vermerken; bei gravierenden Verstößen können sie ohne Vorwarnung den Sicherheitspass entziehen und den jeweiligen Mitarbeiter sofort vom Chemiepark verweisen. In diesem Fall darf für diesen Mitarbeiter kein neuer Sicherheitspass ausgestellt werden, eine weitere Beschäftigung dieses Mitarbeiters bei einer der am gemeinsamen Sicherheitssystem des Chemieparks Linz teilnehmenden Unternehmen ist verboten (Missbrauch wird entsprechend geahndet).

Das Führungspersonal des AN hat sich vor Beginn der Arbeiten beim AG über die zu befolgenden besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu informieren. Dies gilt für jede einzelne Arbeit gesondert. Es ist die Pflicht des AN, alle seine Arbeitnehmer und alle Arbeitnehmer seiner Subkontraktoren so rechtzeitig zu dem ihm bekanntgegebenen Termin und Ort zur Unterweisung vorzustellen, dass vor geplantem Arbeitsbeginn die notwendige Belehrung durchgeführt und im Sicherheitspass eingetragen werden kann.

Mitarbeiter des AN müssen so weit der deutschen Sprache mächtig sein, dass sie die sicherheitstechnischen Erfordernisse verstehen und anwenden können. Sollten Mitarbeiter ohne adäquate Deutschkenntnisse eingesetzt werden, so ist sowohl für die Belehrung als auch für die gesamte Dauer der Beschäftigung dieser Mitarbeiter am Chemiepark Linz vom AN eine deutschsprechende Aufsichtsperson zur Verfügung zu stellen, welche als Dolmetscher fungiert.

Bei Austausch von Mitarbeitern, zusätzlichem Personal oder Ablauf der Gültigkeitsfrist der Belehrung ist der AN für die Besorgung der Sicherheitspässe und für die Veranlassung der allgemeinen und speziellen Belehrung durch den AG verantwortlich.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Jeder Mitarbeiter des AN muss geeignete Arbeitskleidung tragen. Persönliche Schutzausrüstung wie Schutzhelm (EN 397), Schutzbrille (EN 166) und Sicherheitsschuhe (EN ISO 20345, im Ex-Bereich ableitfähig) ist vom AN für jeden Mitarbeiter nach Erfordernis beizustellen und muss in den Produktionsanlagen des

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften **Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)**

Chemieparks entsprechend den jeweiligen Anforderungen getragen werden (Information durch AG). Zusätzlich kann in besonderen Fällen eine Tragepflicht für weitere persönliche Schutzausrüstung vorgeschrieben werden. Weiters sind die auf dem Freigabeschein angeführten Schutzartikel zu verwenden, diese werden vom AG zur Verfügung gestellt.

Auch Besucher (z.B.: Führungspersonal des AN oder andere unter seinen Verantwortungsbereich fallende Dritte) in den Produktionsanlagen müssen mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet werden.

MELDEPFLICHT

Jeder Mitarbeiter des AN muss sich täglich vor Beginn der Arbeiten (vor dem Betreten der Anlage) an der im Einzelfall angegebenen Anmeldestelle zum Arbeitsbeginn anmelden oder durch seinen Vorgesetzten anmelden lassen und beim Verlassen der Anlage wieder abmelden.

FREIGABESCHEINE

Alle Arbeiten im gesamten Chemiepark Linz dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters oder seines Beauftragten durchgeführt werden („FREIGABESCHEIN“). Ausnahmen hinsichtlich Freigabescheinwesen für manche Arbeiten in definierten Räumen / Bereiche dürfen nur vom Verantwortlichen des AG gesondert vorgenommen werden.

Auf dem Freigabeschein sind die besonderen Sicherheitsmaßnahmen schriftlich festgelegt, die zur sicheren Durchführung der betreffenden Arbeit notwendig sind. Eine Missachtung dieser Verpflichtung entbindet den AG von jeglicher Verantwortung bei Unfällen oder Zwischenfällen, diese ist in diesem Fall alleine durch den AN zu tragen.

Jeder Ausführende des AN hat die Pflicht, die Ausstellung eines Freigabescheines zu verlangen. Die mit dem Freigabeschein verbundenen besonderen Sicherheitsvorschriften und Auflagen müssen strikt eingehalten werden. Freigabescheine müssen täglich verlängert werden, wobei Ausnahmen mit dem Verantwortlichen des AG gesondert vereinbart werden können.

Mit den Arbeiten darf in jedem Fall erst nach Erhalt (Verlängerung) des Freigabescheines begonnen (fortgefahren) werden.

Bei Änderungen im Zuge des Arbeitsablaufes bzw. im Arbeitsumfeld ist eine neuerliche Freigabe erforderlich.

Für manche Arbeiten werden mittels Freigabeschein Sicherungsposten vorgeschrieben. Diesbezügliche Anordnungen müssen strikt eingehalten werden. Der Siche-

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften **Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)**

rungsposten muss seinen Einsatz bei der Betriebsfeuerwehr telefonisch (Tel-Nr. 2466) anmelden.

Für das unbedingte/arbeitsbedingte Abstellen von Fahrzeugen innerhalb der Anlagenbereiche (rote Linie) ist eine Freigabe durch den verantwortlichen Betrieb notwendig.

NACHBARSCHAFTSSCHUTZ

Da auf dem Gelände des Chemieparks viele verschiedene Firmen ansässig bzw. tätig sind, muss bei allen Arbeiten auf eine mögliche Gefährdung von Nachbarn geachtet werden. Bei Möglichkeit einer Gefährdung ist eine schriftliche Freigabe der Nachbarfirmen einzuholen (ist im Einzelfall mit dem Verantwortlichen des AG abzuklären)

VERHALTEN bei UNFALL, BRAND, EXPLOSION, BETRIEBSSTÖRUNGEN u. dgl.

Bei Brand, Explosion, Notfällen oder Gefahrenereignissen ist immer die Betriebsfeuerwehr über Brandmelder oder unter der Notrufnummer 122 zu verständigen. Bei Verletzungen oder Unfällen bzw. sonstigen Vorkommnissen mit Personenschaden ist ebenfalls die Betriebsfeuerwehr über die Notrufnummer 144 zu verständigen (diese betreibt den Rettungsdienst / Notarzt und Sanitäter werden bei Bedarf sofort zur Notstelle beordert). Nach Alarmierung ist für eine entsprechende Einweisung der Einsatzkräfte zu sorgen. Es ist auch möglich, mit einem Mobiltelefon die Notrufnummern 122 oder 144 mit der Vorwahl 0732/6914- 6916-.... zu erreichen. Mobiltelefone dürfen jedoch nur außerhalb der Ex-Zonen verwendet werden.

Jeder oben beschriebene Zwischenfall ist unverzüglich auch dem jeweiligen Anlagenverantwortlichen bzw. Verantwortlichen des AG zu melden (entbindet den AN jedoch nicht von seiner Verpflichtung Arbeitsunfälle gemäß den einschlägigen gesetzlicher Regelungen zu melden).

Im Falle von Betriebsstörungen oder sonstigen Gefahrenereignissen haben alle Mitarbeiter des AN auf Anordnung von Verantwortlichen des AG oder von Einsatzkräften bzw. auch bei Ertönen der in den Unterweisungen erläuterten Warnsignale unverzüglich die Arbeit einzustellen, die Geräte auszuschalten bzw. abzustellen, die vereinbarten Sammelplätze aufzusuchen (siehe Brandschutzordnung bzw. Flucht- und Räumungsplan) und den sonstigen Anweisungen Folge zu leisten.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Besondere Anweisungen des AG bezüglich "Verhalten im Alarmfall" sind zwingend einzuhalten.

FAHRZEUGVERKEHR

Privatfahrzeuge müssen auf den Parkplätzen außerhalb des Chemieparks abgestellt werden. Das Einfahren mit Fahrzeugen aller Art ist - ausgenommen mit spezieller Genehmigung - grundsätzlich verboten. Verkehrswidriges Verhalten führt zum Entzug der Genehmigung.

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Gleisverkehr hat grundsätzlich Vorrang.

Die Fahrgeschwindigkeit ist an die Verhältnisse anzupassen, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit (30 km/h) darf nicht überschritten werden. Das Benützen von Kraftfahrzeugen ist aus Gründen des Explosionsschutzes nur auf den Straßen, sowie auf den zugewiesenen Baustellen gestattet. Die Benützung der Straßen auf dem Werksgelände und der Aufenthalt auf demselben erfolgt auf eigene Gefahr. Der AG übernimmt keine Haftung für Schäden, welche Werksfremde auf dem Werksgelände erleiden.

Das Halten und Parken ist nur auf den zugewiesenen Flächen erlaubt und ist in jedem Fall im Vorfeld mit dem AG abzustimmen. Außerhalb dieser Flächen ist das Halten und Parken verboten.

Fahrten am Chemiepark sind auf ein Minimum zu reduzieren und nur zur Erfüllung des Arbeitsauftrages zulässig (Fahrten z.B. zur Kantine oder zu Besprechungen sind nicht erlaubt).

Das Bedienen von Kränen, sowie das Lenken von Fahrzeugen, für die ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, darf nur von Arbeitnehmern mit einem gültigen Befähigungsnachweis erfolgen. Die Verantwortung dafür trägt der AN (auch für seine Erfüllungsgehilfen). Die Gefährdung von Werkseinrichtungen, insbesondere von Rohrbrücken, ist strikt zu vermeiden. Darauf ist besonders bei Verwendung von Bau- oder Spezialfahrzeugen zu achten.

ALKOHOL-, DROGEN- und RAUCHVERBOT

Im gesamten Chemiepark gilt ein generelles Verbot der Konsumation von Alkohol und Drogen. Angeheiterte und Betrunkene sowie Personen, die unter Drogeneinfluss stehen, dürfen auf dem Chemiepark nicht beschäftigt werden.

Im gesamten Chemiepark besteht Rauchverbot (auch für sogenannte E-Zigaretten), dies gilt auch innerhalb von Fahrzeugen. Ausgenommen vom Rauchverbot sind abgegrenzte und markierte Bereiche, in denen von den Verantwortlichen des AG

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

ausdrücklich Raucherlaubnis erteilt wurde. Diese erlaubten Bereiche sind vom AN mittels Piktogrammen innen und außen zu kennzeichnen.

FEUERARBEITEN

Der Unterhalt von Feuerstellen, wie Bitumenkocher, darf ausnahmslos nur mit schriftlicher Erlaubnis (Freigabeschein) vorgenommen werden. Für alle Warmarbeiten wie Schweißen, Schleifen, Trennen und dgl. ist ebenfalls eine zusätzliche schriftliche Freigabe notwendig.

Die Verwendung von Bolzensetzgeräten ist nur mit besonderer Genehmigung des AG gestattet (eigener Freigabeschein). Hülsen und Patronen sind laufend einzusammeln und sicher zu verwahren.

EXPLOSIONSGEFÄHRDETE BEREICHE (Ex-Zonen)

In den Ex-Zonen, die dem AN bekanntgegeben werden, gelten folgende zusätzliche Sicherheitsvorschriften.

Die Verwendung von Geräten und Werkzeugen, (z.B. Elektrogeräte, nicht geschützten Mobiltelefonen, Verbrennungsmotoren, funkengebende Werkzeuge), bei deren Gebrauch Funken oder andere Zündquellen entstehen können, ist verboten; ausnahmsweise kann eine schriftliche Freigabe unter Vorschreibung von besonderen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen. Zum Anschluss von Elektrogeräten an das vorhandene Ex-Netz dürfen nur die vom AG zur Verfügung gestellten Adapter (mit Freigabeschein) verwendet werden.

In Ex-Zonen eingesetzte Installationen und Geräte (z.B. Handleuchten, Pumpen, Elektrogeräte, funkenfreies Handwerkzeug usw.) müssen den geltenden OEVE-Vorschriften entsprechen. Die Ex-Ausführung muss durch entsprechende EU-konforme Prüfbescheinigungen (z.B.: PTB oder TÜV) nachgewiesen sein. Reparatur- und Anschlussarbeiten an Geräten und Installation bedürfen einer gesonderten Freigabe durch den Betrieb bzw. die elektrotechnische Fachabteilung.

Die Verwendung von Bolzensetzgeräten, Mobiltelefonen und Funkgeräten in Ex-Zonen ist grundsätzlich verboten. Baustromverteiler dürfen in Ex-Zonen nicht installiert werden.

Ex-Zonen sind von Stoffen freizuhalten, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder zum Ausbruch von Bränden zu führen (z.B.: Treibstoffe, Lösungsmittel, Holzwolle und dgl.).

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften **Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)**

Ausnahmen von den Bestimmungen sind unter besonderen Umständen und Auflagen möglich (schriftliche Freigabe).

Die Verwendung von Mobiltelefonen in Anlagen ohne Ex-Zonen, ist am CPL anlagenspezifisch geregelt und die Verwendung ist durch den AN im Vorfeld mit dem AG abzuklären bzw. diese zu genehmigen.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

GERÜSTE, LEITERN, ABSPERRUNGEN, ABDECKUNGEN

Gerüste dürfen nur von fachkundigem Personal errichtet werden und müssen vor der Benutzung durch einen Fachkundigen überprüft werden. Die Prüfbescheinigung muss am Gerüst ständig sichtbar angebracht sein.

Der Benutzer eines Gerüsts muss das Gerüst wöchentlich (bei Systemgerüsten monatlich) auf offensichtliche Mängel prüfen und darüber Aufzeichnungen führen.

Gerüste und Leitern muss der AN vor jeder Benützung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen und eventuelle Mängel beheben lassen.

Werden Gerüste durch den AG beigestellt, so hat der AN diese ebenfalls vor Benützung auf Mängel zu prüfen und im Bedarfsfall den AG bzw. Gerüstersteller zur sofortigen Mängelbehebung nachweislich aufzufordern.

Änderungen an beigestellten Gerüsten dürfen vom AN nur im Einvernehmen mit dem AG bzw. dem Gerüstersteller durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Reparatur vom AN verursachter Schäden an den Gerüsten.

Sämtliche Absicherungen (Absperrungen, Abdeckungen, Geländer etc.) die aus Transport- oder Montagegründen entfernt werden müssen, sind vor dem Entfernen und während der Tätigkeiten in geeigneter Form abzusichern. Vom Verursacher ist sofort nach Beendigung der Tätigkeit wieder der Ursprungszustand herzustellen.

BETRETEN VON FREMDEN ANLAGEN

Das Betreten, Befahren oder Benutzen von Anlagen und Gebäuden außerhalb des Arbeitsauftrages bzw. des zugewiesenen Arbeitsbereiches ist generell verboten.

MANIPULATION (Anschlüsse) AN WERKS-/ BETRIEBS-/ EINRICHTUNGEN

Jede Manipulation an Werks-/Betriebseinrichtungen außerhalb des Leistungsumfanges des AN ist strengstens verboten.

Das Anschließen aller vom AG zur Verfügung gestellten Energien bzw. Betriebsmittel, wie Strom, Dampf, Wasser, Druckluft etc., darf nur an den zugewiesenen Entnahmestellen (E-Verteiler, Betriebsmittelstationen etc.) vorgenommen werden. Der AN haftet insbesondere auch für im Zusammenhang mit einer Übertretung dieser Vorschrift stehende Folgeschäden.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

UMWELTSCHUTZ

Einleitungen in Kanalsysteme sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verantwortlichen des AG gestattet. Die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen hinsichtlich Wasser- und Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Chemikalien und Strahlenschutz, Lärmbekämpfung und anderen einschlägigen Bestimmungen müssen strikt beachtet werden. Es dürfen nur Stoffe und Zubereitungen eingesetzt werden, wenn das jeweilige Sicherheitsdatenblatt vorhanden und jederzeit vom AN dem AG oder Einsatzkräften zur Verfügung gestellt werden kann. Der Einsatz von PCB- oder Asbesthaltigen Stoffen oder von chlorhaltigen Reinigungsmitteln ist verboten.

Verstöße dieser Art haben den sofortigen Verlust des Auftrages und Werksverweis zur Folge. Der AN hat alle dadurch entstehenden Kosten und Nachteile zu tragen, auch wenn sie beim AG anfallen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen Geld- oder Freiheitsstrafen drohen.

ORDNUNG UND SAUBERKEIT AM ARBEITSPLATZ, ABFALLWIRTSCHAFT

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Sicherheit im Betrieb ist die Ordnung am Arbeitsplatz. Der Arbeitsplatz ist laufend zusammenzuräumen. Sind mehrere Firmen auf der Bau- bzw. Montagestelle beschäftigt, so ist den Anweisungen der Bau/ Montageaufsicht Folge zu leisten. Für Schutt, Abfall und Schrott sind vom AN geeignete Behälter aufzustellen und die angefallenen Materialien unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften zu behandeln bzw. beseitigen. Farben, Öle, Fette, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe müssen so gehandhabt werden, dass sie nicht in Straßeneinläufe, Abwasserkanäle, sonstige Ablaufsysteme oder auf den Boden gelangen können. Reste solcher Stoffe müssen vom AN ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt werden. Eine Mitbenutzung der vom AG oder anderen Unternehmen aufgestellten Behälter ist grundsätzlich untersagt (Ausnahmen können in Absprache mit dem AG getroffen werden).

Die laufende Sauberhaltung der Zufahrten der Arbeitsstellen, der Einrichtungs- und Manipulationsbereiche und Baustellen sowie die Endreinigung sind Sache des AN.

Vom AG beigestellte Flächen für Zufahrten und Einrichtungen sind nach Benützung in den Urzustand zu versetzen, sofern keine anderslautende Festlegung mit dem AG erfolgt.

Die Ableitung von Waschwässern aus der Reinigung von Beton-Fahrmischern, Beton- und Mörtelmischern, Betonpumpen usw. in vorhandene Kanalsysteme ist strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlung wird das Kanalsystem durch ein vom AG beauftragtes Kanalräumunternehmen gereinigt und bei nicht mehr entfernbaren Ablagerungen das Kanalsystem - ungeachtet des Alters des Kanalsystems - erneuert. Die Kosten für Reinigung, Erneuerung und sonstiges hat der AN zu tragen.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften **Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)**

Lärm- und Staubentwicklung sind auf das mögliche Mindestmaß zu verringern.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Sauberhaltung des Arbeitsplatzes nicht nach, kann der AG die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des AN ausführen oder von Dritten ausführen lassen.

KONTAMINIERTES AUSHUBMATERIAL

Die bauausführende Firma ist verpflichtet, bei unerwartetem Auftreten von bzw. bei Verdacht auf eventuell kontaminiertes Aushubmaterial sofort die Arbeiten einzustellen, den AG zu verständigen und mit diesem die weitere Vorgangsweise abzustimmen. Die Entsorgung wird vom AG entsprechend den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften veranlasst.

FLUCHTWEGE

Bestehende Fluchtwege sind ständig benützbar zu halten. Fallweise notwendige zusätzliche Fluchtwege hat der AN in seinem Arbeitsbereich in Abstimmung mit dem Sicherheitsverantwortlichen des AG herzustellen und zu kennzeichnen.

FEUERWEHRZUFahrTEN UND BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN

Die Feuerwehrezufahrt zu jedem einzelnen Werksbau muss ständig in ausreichender Breite (mindestens 4 m, bei Kurven 5 m) freigehalten werden. Bei Be- und Entladearbeiten auf Straßen, bei denen der normale Verkehrsfluss beeinträchtigt werden könnte, ist vor Beginn der Arbeiten die Betriebsfeuerwehr zu informieren (Tel 2466).

Hydranten, Steigleitungen, Berieselungsanlagen und Beschäumungs-Öffnungen (Markierung: rot-weißes Schild) dürfen auf keinen Fall (auch nicht kurzzeitig) verstellt werden. Der Zugang zu Handfeuerlöschern und Schränken für Atemschutz-Geräte (grün/weiß schraffiert) ist ständig freizuhalten. Es ist strengstens verboten, Brandschutztüren oder andere Brandabschlüsse durch Einlegen von Keilen oder sonstige Manipulationen in ihrer Funktion zu behindern.

AUFSTELLUNG VON BAUHÜTTEN, VORRICHTEPPlätze, CONTAINERN und KRÄNEN

Die Aufstellung von Bauhütten und Containern sowie die Einrichtung von Plätzen für Arbeiten außerhalb von Produktionsanlagen (Vorrichteplätzen) darf nur mit

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

besonderer vorheriger Genehmigung des AG und nur exakt am angegebenen Ort erfolgen.

Für die Arbeiten auf Vorrichteplätzen hat der AN eine systematische Gefahrenbeurteilung durchzuführen und diese vorher an den AG zu übergeben. Auf Feuerarbeiten und das Befahren von Behältern, Gruben, Schächten, Rohrleitungen und ähnlichen Betriebseinrichtungen auf diesen Vorrichteplätzen ist dabei besonders einzugehen. Ergänzungsforderungen seitens des AG zu dieser Gefahrenbeurteilung sind vom AN einzuarbeiten. Für Feuerarbeiten ist vom AN die vorherige Genehmigung der Betriebsfeuerwehr einzuholen. Der AN hat die Gefahrenbeurteilung vor Ort für jeden ständig zugänglich bereit zu halten.

Die Aufstellung von Kränen (Turmdrehkräne, Mobilkräne, Bauaufzüge, Hebebühnen) bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem AG. Die damit verbundenen Sicherheitsauflagen sind einzuhalten (Aufstellung von Kränen im Bereich von Hochspannungsleitungen und Werksrohrbrücken: siehe unten). Die schriftliche Freigabe der Verantwortlichen für alle Bereiche, die von Aufstellung und Betrieb des Kranes betroffen sein könnten, ist einzuholen.

Material- (-Zwischen-) lagerungen bedürfen der Zustimmung des AG.

HEBEARBEITEN

Das Arbeiten unterhalb von Kränen und schwebenden Lasten ist ausnahmslos verboten.

Die Arbeitsbereiche der Kräne sind im Betrieb und bei Hebearbeiten in geeigneter Form abzusichern.

ARBEITEN IM BEREICH DER WERKSROHRBRÜCKEN

Für sämtliche Arbeiten im Bereich der Werksrohrbrücken, bei denen die Gefahr einer mechanischen Einwirkung auf Rohrleitungen besteht oder bestehen könnte (z.B. Kranarbeiten), ist eine schriftliche Freigabe der für das Rohrnetz zuständigen Stelle einzuholen.

ARBEITEN IM STRASSEN - UND GLEISBEREICH

Arbeiten im Straßen- und Gleisbereich sind hinsichtlich Verkehrsbehinderung und Dauer weitestgehend einzuschränken. Die Inanspruchnahme oder Sperre von Verkehrsflächen für Arbeiten ist nur mit gesonderter Genehmigung des AG und des Straßen- oder Gleisbesitzers/-Erhalters gestattet. Zusätzlich ist die Sperre über die Bau- oder Montageleitung im Detail bei Straßen mit der Betriebsfeuerwehr (Tel: 2466), bei Gleisanlagen mit der Vershubzentrale der Anschlussbahn (Tel. 2470) im

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften **Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)**

voraus abzusprechen. Die Verkehrsregelung und Verkehrssicherung in diesem Fall obliegt dem AN (ist bei Bedarf mit dem Tordienst abzusprechen).

GRUBEN UND KANÄLE

Unabhängig von der Abrechnungsregelung müssen ausgehobene, offene oder gepöhlzte Baugruben hinsichtlich Arbeitsraum und Böschungsneigung den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und muss bei diesen die Standsicherheit der Böschungen (Baugrubenwände) voll gewährleistet sein.

In bestehenden Baugruben, Gruben, Schächten, Kanälen (z.B. Biokanal) und dergleichen darf - unabhängig davon, ob diese in Benützung sind oder nicht - nur nach gesonderter schriftlicher Erlaubnis (zusätzlicher Freigabeschein) gearbeitet werden.

ARBEITEN IM BEREICH VON HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN

Die beiden 110 kV Leitungssysteme am Chemiepark Linz sind als ständig spannungsführend zu betrachten. Bei Arbeiten unter der Freileitung oder in der Nähe der Freileitungsseile, bei denen der Sicherheitsabstand von 4 m unterschritten werden könnte (z.B.: Ausschwingen von Kranarmen, Kranlasten, Umfallen von Geräten, Fahrzeugen oder Einrichtungen, Fehlfunktion oder Fehlbedienung von Hebezeugen, etc.) muss vor Beginn der Arbeiten über den Verantwortlichen des AG eine schriftliche Freigabe vom Leitungsbetreiber (in diesem Fall die Austrian Power Grid / Verbund) eingeholt werden.

GRABARBEITEN und ARBEITEN UNTERFLUR, KRIEGSRELIKTE

Für alle Grabarbeiten ist eine schriftliche Freigabe gemäß beiliegendem Grabungserlaubnis-Schein vom Verantwortlichen des AG von der Rohrnetzabteilung der Borealis Agrolinz Melamine GmbH für das unterirdische Rohrnetz, von der Elektroabteilung der Borealis Agrolinz Melamine GmbH bzw. deren Beauftragten, der ESIM Chemicals GmbH für den Biokanal und in der im Besitz der ESIM befindlichen Kabel, der Patheon Austria GmbH & COKG für deren Kabel, der Linz AG über die Internetplanauskunft (Zugang über www.linz-stromnetz.at) sowie in der Normalarbeitszeit (07:00-16:00) über das Planungsbüro im Linz AG Center H347, außerhalb der Normalarbeitszeiten beim Diensthabenden Ingenieur 0732 3403 3409, sowie von der Bauabteilung der Bilfinger Chemserv GmbH für die Kanalnetze erforderlich. Die vorgegebenen Auflagen für die Arbeiten sind unbedingt einzuhalten.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Für die vorherige Koordination der Ausführungsfreigabe mit den jeweiligen verantwortlichen Fachbereichen bzw. den betroffenen Standortfirmen, ist der AG bzw. der Projektverantwortliche verantwortlich. Erst wenn diese Freigabe vorliegt, darf mit den Grabungen begonnen werden bzw. der Grabungsfreigabebeschein ausgestellt werden.

Für die Dauer der Freilegung allfälliger Einbauten obliegt dem AN die Obsorge für die Einbauten. Freigelegte Einbauten dürfen weder betreten noch belastet werden. Bei Beschädigung von Einbauten aufgrund der Nichteinhaltung der Auflagen hat der AN die Kosten der Wiederherstellung/Reparatur der Einbauten zu tragen und einen etwaigen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen bzw. den AG gegen allfällige diesbezügliche Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Vor Baubeginn hat sich der AN (über Vermittlung durch den AG) durch die für das jeweilige Unterflur-Rohrnetz am Chemiepark Linz verantwortlichen Stellen alle Schieberkappen, Unterflurhydranten, Schieberschächte usw. im Baubereich örtlich angeben zu lassen. Diese Einrichtungen sind vom AN auf Baudauer frei zugänglich zu halten und zu schützen.

Nach Beendigung der Arbeiten - vor Abnahme - hat der AN ggstl. Einrichtungen dem Rohrnetzverantwortlichen zu übergeben und sich die ordnungsgemäße Übergabe schriftlich bestätigen zu lassen.

Im Bereich des Chemieparks Linz besteht nach wie vor die Möglichkeit des Vorhandenseins von Kriegsrelikten im Untergrund. Vor Beginn von größeren Grabungsarbeiten muss die ausführende Firma in den Bombenblindgängerkataster des Chemieparks Linz Einschau nehmen (Abstimmung mit dem AG). Bei Grabungsarbeiten hat der AN entsprechend vorsichtig zu agieren und bei Auffinden von Kriegsrelikten die Arbeiten sofort einzustellen, alle im Baubereich Arbeitenden zu warnen, und sofort die Betriebsfeuerwehr (Tel Nr. 2466) zu verständigen, die alle weiteren Schritte veranlasst.

ÜBERWACHUNG

Das Führungspersonal des AN ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Regelung durch alle AN-Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen laufend zu überwachen.

Die Bewachung seines Eigentums ist Aufgabe des AN. Der AG haftet nicht für Schäden durch Diebstahl.

HAFTUNG

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften **Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)**

Eine allfällige Beschränkung der Haftung des AN für die Leistungserbringung bewirkt keine Beschränkung der gesetzlichen oder in dieser Regelung vorgesehenen Haftung des AN im Falle des Verstoßes gegen diese Regelung.

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

**Chemiepark
Linz**

Nr.: G

Grabungserlaubnis-Schein

Feuer	122
Mobil	0732 6914 122
Unfall	144
Mobil	0732 6914 144

1. Anlage Bau: Bereich:
Arbeit

Arbeitserlaubnis-Schein verknüpft Nr.: Nr.: Nr.:
Projektverantwortlicher: Name/Firma:
Beauftragtes Grabungsunternehmen: Firma:
Durchführungsverantwortlicher: Name:
Grabungserlaubnis-Schein gültig von: Datum: Uhrzeit: bis: Datum: Uhrzeit:

2. Unterfluranalyse

Anfrage bei:

BOREALIS Site Services Prüfung Stamis u. Grundeigentümer:
Tel. (0732) 6914-4546 Sicherheitsmaßnahmen bzgl. Kriegsrelikten: nein ja

Freigabe Site Service: Datum: Uhrzeit: Name: Unterschrift:

BOREALIS-Power Grid Sicherheitsmaßnahmen Borealis Kabelnetz: nein ja
Tel. (0732) 6914-3550 Orthoplan ausgestellt: nein ja Plan Nr.:

Freigabe Kabelnetz: Datum: Uhrzeit: Name: Unterschrift:

BOREALIS-Rohrnetz Sicherheitsmaßnahmen Borealis Rohrnetz: nein ja
Tel. (0732) 6914-3195 Orthoplan ausgestellt: nein ja Plan Nr.:

Freigabe Rohrnetz: Datum: Uhrzeit: Name: Unterschrift:

Linz Strom Netz GmbH Sicherheitsmaßnahmen CPL Stromnetz: nein ja
Tel. (0732) 3403-3379 Orthoplan ausgestellt: nein ja Plan Nr.:

Freigabe CPL Stromnetz & LWL: Datum: Uhrzeit: Name: Unterschrift:

Patheon-Technik Sicherheitsmaßnahmen Patheon Kabelnetz: nein ja
Tel. (0732) 6916-3651

Freigabe Kabelnetz Patheon: Datum: Uhrzeit: Name: Unterschrift:

ESIM-Chemicals Sicherheitsmaßnahmen Blo-Kanal & ESIM Kabelnetz: nein ja
Tel. (0732) 6916-2342

Freigabe Blo-Kanal & Kabelnetz ESIM: Datum: Uhrzeit: Name: Unterschrift:

BILFINGER Chemserv Sicherheitsmaßnahmen Kühlwasser-Kanal: nein ja
Tel. (0732) 6917-2389

Freigabe KW-Kanal: Datum: Uhrzeit: Name: Unterschrift:

Sonstige: vgl. Anlage Nr.:

3. Grundstücksverantwortlicher Erlaubnis zur Grabung durch den Verantwortlichen für das Grundstück oder Grundeigentümer

Firma: Name: Datum: Unterschrift:

4. Sicherheitsmaßnahmen

- in unmittelbarer Nähe von Kabeln (erkennbar durch Kabelwarnband oder Ziegelabdeckung) darf nur händisch gegraben werden ja nein
- Grabung erschütterungsfrei ja nein
- Grabung nur händisch ja nein
- ständiger Sicherungsposten erforderlich ja nein
- besondere Unterweisung ja nein
welche:
- sonstiges ja nein

5. Vollständigkeit der Sicherheitsabfrage (Projektverantwortlicher)

Alle notwendigen Sicherheitsfreigaben liegen vor, z.B. Nachbarbetriebe
Datum: Zeit: Name: Unterschrift:

6. Freigabe (Freigebender) des Arbeitserlaubnisscheines

Datum: Zeit: Name: Unterschrift:

7. Übernahme (Durchführungsverantwortlicher)

Datum: Zeit: Name: Unterschrift:

Februar 2017

Unternehmensübergreifende Sicherheitsvorschriften Regelung für Auftragnehmer, Kontraktoren / Anlage 1 (USV06)

Tägliche Verlängerung (Punkt 4 neu überprüfen)

notwendig ja nein (vom Projektverantwortlichen festzulegen)

Datum	Verlängernder (Lt. Abschnitt 2) Name/Unterschrift	Projektverantwortlicher Name/Unterschrift	Freigebender Name/Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

